

Konsortialvereinbarung

zwischen der Stadt Leverkusen,

im folgenden "Stadt" genannt,

und dem

Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft
Essen,

im folgenden "RWE" genannt.

Stadt und RWE als Gesellschafter der Energieversorgung Leverkusen GmbH (EVL) sind sich in nachstehend genannten Punkten einig und werden zeitgerecht für entsprechende Beschlüsse in den Organen der EVL Sorge tragen. Sie verpflichten sich,

1. auf die EVL dahingehend einzuwirken, daß diese einen Vertrag über die ausschließliche Deckung des Strombedarfs im Versorgungsgebiet der EVL und über die gegenseitige Demarkation mit dem RWE abschließt;
2. ihren Einfluß auf die Versorgungstätigkeiten der EVL dahingehend geltend zu machen, daß die Kunden der EVL nicht zu ungünstigeren Preisen oder Bedingungen versorgt werden, als sie das RWE vergleichbaren Kunden gewährt, und daß die EVL die Kunden zu kostendeckenden und eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals ermöglichenden Preisen beliefert;
3. im Aufsichtsrat der EVL gemeinsam dahin zu wirken, daß jeweils mit dem Ende der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt - beginnend mit einem von der Stadt benannten Mitglied - wechselweise einmal ein Vertreter der Stadt und einmal ein Vertreter des RWE den

Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt und daß das Amt des ersten stellvertretenden Vorsitzenden in umgekehrter Reihenfolge zwischen den von den Gesellschaftern benannten Mitgliedern wechselt, ferner, daß stets ein stellvertretender Vorsitzender Arbeitnehmervertreter ist;

4. bei der Bestellung des für den kaufmännischen Bereich der EVL zuständigen Geschäftsführers dem Vorschlag der Stadt und bei der Bestellung des für den technischen Bereich der EVL zuständigen Geschäftsführers dem Vorschlag des RWE zu folgen;

5. die EVL zu veranlassen, daß sie in alle Rechte und Pflichten des RWE aus dessen Verträgen mit Kunden eintritt, die aus dem 10 kV-Mittelspannungsnetz in Alt-Leverkusen sowie aus den durch den kommunalen Zusammenschluß einbezogenen Nieder- und Mittelspannungsnetzen versorgt werden; die Belieferung aller Abnahmestellen, die aus dem Hochspannungsnetz des RWE von 110 kV und darüber unmittelbar, d. h. ohne Inanspruchnahme von Leitungen des nachgeschalteten Mittelspannungsnetzes, versorgt werden, sowie aller Abnahmestellen der Bayer AG oder der Theodor Wuppermann GmbH obliegt dem RWE; Stadt und RWE werden von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung des Vorgehens des RWE in gleichgelagerten Fällen prüfen, ob eine Einbeziehung der 110 kV-Spannungsebene in die EVL zweckmäßig ist;

6. ihren Einfluß in der EVL dahingehend auszuüben, daß die vom RWE - neben der Sacheinlage in Form des 10 kV-Mittelspannungsnetzes in Alt-Leverkusen sowie der durch den kommunalen Zusammenschluß einbezogenen Nieder- und Mittelspannungsnetze - zu leistende Barein-

lage dem RWE soweit und so lange als Darlehen zu marktüblichen Zinsen und Bedingungen zur Verfügung gestellt wird, als diese Mittel nicht zur Finanzierung von EVL-Investitionen benötigt werden.

Die Stadt verzichtet auf ein Nachholen der seitens der Stadtwerke Leverkusen/Stadtwerke Leverkusen GmbH nicht abgeführten Konzessionsabgaben aus der Zeit vor Bildung der gemeinsamen Gesellschaft zwischen Stadt und RWE.

Leverkusen, den 25. Oktober 1976

Stadt Leverkusen

Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk
Aktiengesellschaft

Oberstadtdirektor

i.V.

Stadtkämmerer